

Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 20.

14. Mai 1848.

Königliche allerhöchste Entschließung.
(Die Aufrechthaltung der Ruhe im Lande betr.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Seit Unserem Regierungs-Antritt in dieser
so ernstbewegten Zeit ist Unsere unausgesetzte Für-
sorge dem Wohl Unseres Landes gewidmet.

Die von uns gemachten, alle dahin gerichteten
Zusagen zur vollen Wahrheit zu machen, ist das
Ziel Unseres rastlosen Strebens.

Die den Ständen des Reiches gemachten Gesetzes-
Vorlagen, und die in denselben ausgesprochenen
Grundsätze geben hievon beredtes Zeugniß.

Nicht minder beschäftigt Uns die Sorge für das
Wohl der arbeitenden Klassen und für die hievon
unzertrennliche Hebung des überallhin gestörten Ver-
kehrs.

Soll dieses Ziel aber erreicht werden, so thut
es vor allem Noth, das Gesetz und Ordnung
überall wieder die Herrschaft erlange, und dadurch
das erschütterte Vertrauen in die Ruhe des Landes
wieder befestigt werde.

Es ist Unserem Herzen erfreulich und beruhig-
end, zu sehen, wie alle Gutdenkenden Uns hierin zur
Seite stehen und Uns dieselbe Aufgabe zu lösen
redlich bemüht sind.

Um so tiefer müssen Wir es beklagen, daß die-
ser gesetzliche Sinn nicht überall gleiche Wurzel ge-
faßt hat.

Höchst bedauerliche Störungen der Ordnung —
unverantwortliche Angriffe gegen Privateigenthum
und Personen, — Ausfehnung gegen Gesetz und Recht
— sträfliche Selbsthilfe und Nichtachtung aller be-
stehender Verhältnisse, — endlich ein bis zum be-
denklichen Terrorismus gesteigerter Parteigeist sind
hin und wieder in einer Weise aufgetaucht, welche
Uns ernste Beachtung und strengste Einschreitung
zur Pflicht macht.

Wir beklagen dieß um so mehr, je mehr Wir
Uns gerne der Ueberzeugung hingeben, wie solche
Vorgänge zunächst nur durch verwerfliche Irreleitung
der Massen, durch böswillige Entstellung der besten
Absichten, durch arglistige Einflüsterungen einzelner
wühlerischer Elemente hervorgerufen werden konnten.

Diesem Treiben aber mit allem Nachdruck einen
Damm zu setzen, und der Ordnung und Gesetzlichkeit
wieder überall eine feste Stätte zu sichern, ist Uns
heilige Regentenpflicht.

Eingedenk Unseres Wahlspruches

Freiheit und Geseßmäßigkeit.

werden Wir dieser Pflicht im Vollmaße nachzukom-
men wissen.

Der strafende Arm der Gerechtigkeit darf nicht
aufgehalten werden; er muß mit voller Schwere Alle

treffen, die auf sträfliche Weise die Ruhe Unseres Landes stören und dem Geseze Hohn sprechen wollen.

An alle Unsere Behörden des Königreichs ergeht daher die ernste Anmahnung, kraft ihrer beschworenen Pflichten und ihres Amtes, soviel an ihnen liegt, hiezu kräftig mitzuwirken.

Wo es gilt, Gesez und Ordnung aufrecht zu halten, kann nicht länger Langmuth und Nachsicht walten.

An alle Diener der Kirche ergeht nicht minder der Aufruf, die ihnen anvertrauten Gemeinden über die wahre Lage der Dinge, über ihre Pflichten gegen den Staat, und über die traurigen Folgen sträflicher Verirrungen hierwegen zu belehren und aufzuklären.

An euch, geliebte Bayern, aber wenden Wir Uns mit dem offenen Vertrauen, daß Ihr festhaltend an der dem Könige beschworenen Treue, an dem Geseze schuldigen Gehorsam, und an dem Grundgeseze des Reiches, Euerem Könige den Schmerz ersparen werdet, strafend einzuschreiten, wo Er so gerne nur Liebe säen und ernten möchte;

Wenn so alle Kräfte zum Wohle des Vaterlandes sich einigen und zusammenstehen gegen Alle, die da nicht müde werden, den Boden des Gesezes zu unterwühlen, da wird, da kann solches Treiben nicht weiter um sich greifen, und es wird gelingen, — Wir sprechen es mit Zuversicht aus, die Ruhe überall herzustellen, aber auch alle Diejenigen der gerechten Strafe zuzuführen, welche in einem Augenblicke als Feinde des Vaterlandes, des Gesezes und der Ordnung aufzutreten wagen, wo uns Allen nur die eine große Aufgabe vorschweben sollte, ein einiges nach Innen und Außen kräftiges, ein wahrhaft freies und glückliches Deutschland zu schaffen und zu erhalten!

München den 6. Mai 1848.

M a x.

v. Beisler. v. Thon-Dittmer. Heinp.
Perchenfeld. Weishaupt. Graf von Bray.

Auf

Königl. allerhöchsten Befehl:

der General-Sekretär,

Fr. v. Kobell.

Ediktalladung.

Für Johann Wildgruber, Sattlerssohn aus Friedberg, welcher schon vor vielen Jahren in Altorrod in Ungarn gestorben sein soll, sind von seinem nach Vertrag vom 19. Jänner 1795 in 175 fl. 42 $\frac{1}{2}$ kr. bestehenden Vermögen bei seinen Verwandten in Friedberg und zwar bei dem Weber Anton Roß 70 fl. 17 kr. bei dem Sattler Franz, Joseph Wildgruber 35 fl. 8 $\frac{1}{2}$ „ bei dem Schuhmacher Jos. Kalleder 35 fl. 8 $\frac{1}{2}$ „ bei der Kürschners Wittwe Barbara Schuch 35 fl. 8 $\frac{1}{2}$ „ auf dem Anwesen derselben im Hypotheken-Buche eingetragen.

Nachdem nun seit der letzten auf diese Forderung sich beziehenden Handlung — nämll. dem Vertrage vom 12. Jänner 1795 — schon über 30 Jahre verflossen, und alle Nachforschungen nach dem Inhaber dieser Forderungen ohne Erfolg geblieben sind, so wird auf Antrag des Anton Roß, und Consorten Derjenigen, welcher auf obige Forderungen ein Recht zu haben vermeint, nach § 82 des Hypotheken-Gesezes aufgefordert, solches Recht binnen

sechs Monaten

von heute an, bei Verlust desselben, hierorts geltend zu machen.

Friedberg, am 14. April 1848.

Königliches Landgericht Friedberg

Hefner, Landrichter.

Bekanntmachung.

(Die Concurrenz aus Rentenüberschüssen der katholischen Cultusstiftungen pro 1847/48 betr.)

Diejenigen Cultusstiftungs-Verwaltungen, welche die erste Hälfte ihrer Concurrenzbeiträge bereits bezahlt haben, werden aufgefordert nunmehr auch die zweite Hälfte binnen 8 Tagen zu erlegen.

Gleicher Auftrag ergeht hiedurch auch an diejenigen, welche von ihren treffenden Beträgen noch nichts erlegt haben.

Die säumigen Stiftungen haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn die Beträge auf ihre Kosten durch eigene Boten erholt werden müßten.

Friedberg den 5. Mai 1848.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Durch neuerliche allerhöchste Entschliessung ist wiederholt das Abschießen des Hochwildes durch das aufgestellte kgl. Jagd- und Forstpersonal, so weit es nur immer erforderlich ist, um Wildschaden zu beseitigen, anbefohlen; dagegen mit aller Strenge untersagt, daß sich eigenmächtig und nach belieben jeder dazu nicht Berufene, oder selbst ganze Rotten und Banden in Forst und Wald begeben, um daselbst Wilddiebstahl zu verüben.

Indem daher unterfertigtes Landgericht solches veröffentlicht, macht dasselbe zugleich auch den höchsten Auftrag hiemit bekannt, daß jeder diesem Verbote! zuwiderhandelnde ohne weiters wegen Wilddiebstahl untersucht, und im Betretungsfalle ganze Rotten und Banden ohne weiters durch Abordnung militärischer Execution auf Kosten der betreffenden Gemeinde, Gesetz und Ordnung aufrecht erhalten werden würde.

Friedberg den 12. Mai 1848.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 18. d. Mts. wird das Baganten-Fuhrwerk für die Station Friedberg und Mering und zwar für den Zeitraum vom 18. Mai l. Js. bis 1. Mai 1851 an den Wenigstnehmenden versteigert, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß man die nähern Bedingungen sam Versteigerungs-Termine bekannt machen wird.

Friedberg den 11. Mai 1848.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner, Landrichter.

Bekanntmachung.

(Den Sommerbiersatz pro 1848 betr.)

Da bezüglich des Sommerbiersatzes pro 1848 mehrere Anfragen stattgefunden haben, so wird sich hiemit auf die Ausschreibung des unterfertigten Gerichts vom 5. Februar l. J., Stück Nr. 3 des Michach-Friedberger Wochenblattes vom 20. Februar 1848 bezogen.

Friedberg den 15. Mai 1848.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Anzeige und Empfehlung.

Der Unterzeichnete zeigt hiemit dem verehrlichen Publikum an, daß ihm durch hohe Entschliessung der königlichen Regierung von Oberbayern vom 22. v. Mts. eine persönliche Garfkochs-Conzeßion dahier ertheilt worden sei. Er empfiehlt sich daher zu zahlreichem Zuspruch, und wird für prompte und billige Bedienung stets bemüht sein.

Michach den 9. Mai 1848.

Joseph Strobl, Metzger und Koch.

Chaischen-Verkauf.

Bei dem Sattlermeister Meitinger in Michach ist ein noch im besten Zustande erhaltenes, einspänniges Chaischen billig zu verkaufen.

Bei Landauer, Buchdrucker und Verleger in Friedberg ist so eben erschienen und zu haben:

Getreuer Bericht der schrecklichen Judenverfolgung in Preßburg, an den beiden Ostertagen 1843. Preis 1 Kreuzer.

Anekdote.

Der Hungertodt.

In Smyrna wurde kürzlich ein Gefangener zum Hungertode verurtheilt. Achtundzwanzig Tage nach der Urtheilssprechung fand man ihn noch lebend im Gefängnisse. Der unglückliche Mann, dessen Strafe übrigens hierauf in eine andere verwandelt wurde, gestand, daß er sein Leben diese Zeit über, durch eine kleine Schachtel mit Oblaten, welche nebstdem ein Stückchen Gummilastikum und ein wenig Siegeslack enthielt, gefrieselt habe. Nachdem dieses Vitaliensurrogat aufgezehrt war, hatte er sich an die Pappschachtel selbst gemacht. Einen Theil des Deckels fand man am 28. Tage seines Hungerns noch bei ihm; gewiß ein seltener Beweis von Enthaltsamkeit.

Nichacher Biktualien: Preise.

Viktualien: Preise für Friedberg und Rechhausen.

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Außwärtige Schranken: Preise.

München 13. Mai, Augsburg 12. Mai, Schrobenhausen 11. Mai, Raitn 6. April, Friedberg 11. Mai.

Verantwortlicher Redakteur: Th. Müller.